

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

38 (29.7.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 29. Juli 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 71704. C. Aushang von Plakaten.
- Nr. 71801. C. Aushang von Plakaten.
- Nr. 69956. B. Inbetriebnahme der Station Haueneberstein auf der Hauptbahn.
- Nr. 71306. C. Fahrpreisermäßigung.
- Nr. 71681. C. Iffezheimer Rennen.
- Nr. 69834. C. Militär-Eisenbahn-Ordnung, h. i. Ausgabe von Militärfahrkarten.
- Nr. 70889. C. Gewichtsermittlung bei Aufgabe von Umzugsgut in Möbelwagen.

- Nr. 71702. C. Stellwerksanlage auf Station Titisee, h. i. Veränderung der Gleisanlage.
- Nr. 71850. C. Abfertigung von Obstsendungen in Wagenladungen nach Stuttgart.
- Nr. 71605. E. Materialsache.
- Nr. 70811. B. Beförderung von Güterwagen mit Personenzügen auf der Hölentalbahn.
- Nr. 71618. C. Wagensache.
- Nr. 72003. B. Organisation des Telegraphendienstes, h. i. Änderung der Telegraphenleitung Nr. 79.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschläge.

Nr. 71704. C. Einer Anzahl Stationen wird unmittelbar von dem Ausstellungs-Komitee in Ludwigshafen a. Rh. ein Plakat über die vom 18. Juli bis 15. September l. J. stattfindende Jubiläums-Gewerbe-Ausstellung zum Anschlag f. S. zugehen. Nach Schluß der Ausstellung ist das Plakat wieder zu entfernen.

Nr. 71801. C. Einer Anzahl Stationen wird ein Plakat „Luzern und Umgebung, Vierwaldstättersee“ zum Anschlag f. S. zugehen.

Fahrplan.

Nr. 69956. B. Für die am 15. August l. J. zur Eröffnung gelangende Haltestelle Haueneberstein zwischen Rastatt und Dos werden für den laufenden Sommerdienst

bei den Zügen 931, 961, 991, 882, 910 und 934 Halte vorgezehen.

Der Fahrplan dieser Züge gestaltet sich zwischen Rastatt und Dos wie folgt:

882	910	934			931	961	991	
602	1157	705	ab	Rastatt	an	552	200	859
609	1204	712	an	Haueneberstein	ab	545	154	853
609	1204	712	ab	"	an	545	153	853
615	1210	718	an	Dos	ab	539	148	848

Das Fahrplanmaterial ist handschriftlich zu berichtigen. Zug 961 erhält von Dos bis Rastatt die Fahrzeit A.

Personenverkehr.

Nr. 71306. C. Am 16. August l. J. findet in Eichstetten ein Abgeordnetentag des badischen Militärvereins-Verbands statt.

Handwritten signature

Den von auswärts zureisenden Mitgliedern von Militärvereinen wird unter der Bedingung, daß sie das Verbandsabzeichen des badischen Militärvereins-Verbands tragen, auf den badischen Staatseisenbahnen, und zwar bis Riegel oder Gottenheim, die in § 5r der Personenabfertigungsvorschriften und in § 25 der Dienstauweisung für die Zugführer und Schaffner, Teil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 15. und 16. August l. J. gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließl. 17. August.

Auf Kilometerhefteinträge und Lokalzugsfahrkarten erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Nr. 71681. C. Aus Anlaß der diesjährigen Rennen bei Iffezheim wird Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt, daß alle in der Zeit vom 22. bis 30. August einschließl. bei badischen Stationen gelösten einfachen Fahrkarten nach Baden, Doss, Rastatt, Wintersdorf und Rennplatz Iffezheim nach Abstempelung auf dem Rennplatz auch zur Rückreise benützt werden dürfen und zwar bis einschließl. 31. August; um Mitternacht dieses Tages erlischt die Gültigkeitsdauer sämtlicher Karten.

Die Abstempelung der Fahrkarten erfolgt nur auf den Zuschauerplätzen des Rennplatzes und zwar in üblicher Weise mit dem Stempel des Internationalen Klubs. Bei Benützung von Schnellzügen sind Schnellzugszuschlagkarten — je für Hin- und Rückfahrt besonders — und bei Benützung von D-Zügen überdies noch Platzkarten zuzulösen.

Nach Rennplatz Iffezheim werden Fahrkarten nur in folgendem Umfang aufgelegt:

nach Rennplatz Iffezheim von	Personenzug		
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
Baden	2.—	1.40	—80
Doss	1.40	—95	—60
Rastatt	—60	—40	—25
Ettlingen	2.—	1.40	—85
Karlsruhe Hptbhf.	2.50	1.70	1.10

überdies in Karlsruhe Hptbhf.

für die Reise: Karlsruhe-Rennplatz Iffezheim-Rastatt-Baden-Karlsruhe

3.90 2.70 1.70.

Letztere Karten, die nur an den eigentlichen Renntagen, an denen Sonderzüge ab Karlsruhe verkehren, ausgegeben werden, müssen zur Weiterreise ab Rennplatz Iffezheim ebenfalls mit dem Stempel des Internationalen Klubs

versehen sein und gelten ebenfalls bis 31. August Mitternacht.

Die Fahrarten ab Karlsruhe, und zwar beide Sorten, werden auch in Mannheim aufgelegt.

Besucher der Rennen, die von anderen Stationen zureisen und einen Sonderzug nach Rennplatz Iffezheim benützen wollen, haben zunächst Fahrarten bis Doss, Baden oder Rastatt und erst da solche zum Rennplatz zu lösen. Sofern ein Reisender schon in Karlsruhe auf einen Sonderzug nach Rennplatz Iffezheim überzugehen beabsichtigt, wird gestattet, zunächst eine einfache Karte nach Karlsruhe, die dann nach Abstempelung auf dem Rennplatz ebenfalls zur Rückreise nach obigen Bestimmungen benützt werden darf, und in Karlsruhe schon eine Fahrkarte nach Rennplatz Iffezheim zu entnehmen. In allen diesen Fällen sind aber die Reisenden bei der Fahrkartenausgabe besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie auf dem Rennplatz beide Fahrarten abstempeln zu lassen haben.

Sämtliche Fahrarten nach Rennplatz Iffezheim gelten — die einfachen Fahrarten selbstverständlich erst nach Abstempelung auf dem Rennplatz — auch zur Rückreise mit fahrplanmäßigen Zügen ab Wintersdorf oder Rastatt.

Reisende, die in Rastatt oder einer nördlich davon gelegenen Station Fahrarten nach Rennplatz Iffezheim gelöst haben und nach Beendigung der Rennen nach Baden zu besuchen wünschen, können zu dem Zwecke einfache Fahrarten Rennplatz Iffezheim-Baden lösen, diese auf dem Rennplatz abstempeln lassen und sodann zur Rückreise von Baden bis Rastatt benützen.

Während der Dauer des Betriebs der Bahnstrecke nach dem Rennplatz Iffezheim können auch Abfertigungen auf Kilometerhefte nach und ab diesem Platz vorgenommen werden. Die Entfernung Rastatt-Rennplatz Iffezheim beträgt 7 km; die Entfernungen der übrigen Stationen sind dadurch zu ermitteln, daß der Entfernung für Rastatt 7 km zugeschlagen werden. Die oben bezeichnete Fahrpreisermäßigung erstreckt sich übrigens nicht auf Kilometerhefteinträge.

Im weiteren sind noch folgende Abfertigungen zugelassen:

Rennplatz Iffezheim nach und von	Fracht für 10 kg	Tage für einen Hund
	Reisegepäck M	M
Baden	8	35
Doss	—	30
Rastatt	3	15
Karlsruhe	—	50

sowie Traglasten zwischen diesen Stationen. Soweit auf Station Kennplatz keine Hilfsmittel zur Gewichtsfeststellung vorhanden sind und das Gewicht nicht aus früheren Abfertigungen entnommen werden kann, darf die Feststellung nach Schätzung erfolgen.

Militär-Eisenbahn-Ordnung.

Nr. 69834. C. Die zu den nachbezeichneten Personen- u. Tarifen ausgegebenen Ergänzungsblätter — Fahrpreise für fertig gedruckte und für Blanks-Militärfahrkarten über kürzere, für den allgemeinen Verkehr nicht zugelassene Wege enthaltend — werden aufgehoben:

1. Badisch-Bayerischer Personentarif.
Ergänzungsblatt (I) — Erlaß vom 5. IX. 99 Nr. 104891. C.
II. " " " " 20. IX. 99 Nr. 111628. C.

2. Main-Neckar-Bahn-Badischer Personentarif.
Ergänzungsblatt — Erlaß vom 6. IX. 99 Nr. 105335. C.

3. Badisch-Württembergischer Personentarif.
Ergänzungsblatt, gültig ab 1. IX. 99 — Erlaß vom 4. IX. 99 Nr. 104609. C.

4. Entfernungszeiger für die Station Breisach.
I. Ausgabe — Erlaß vom 14. IX. 99 Nr. 108823. C.
II. " " " " 19. IX. 99 Nr. 110779. C.

5. Entfernungszeiger für die Stationen der Odenwaldbahn und Verzeichnis der bei Odenwaldstationen aufgelegten fertig gedruckten Militärfahrkarten nach badischen Stationen über württembergische Strecke.

Ausgegeben mit Erlaß vom 25. IX. 99 Nr. 113854. C.
und 9. X. 99 Nr. 119881. C.

6. Übersicht der Entfernungen ab Stationen der badischen Lokal- und Nebenbahnen nach badischen und elsässischen Garnisonsorten, für welche die Personentarife Entfernungen nicht enthalten.

Ausgegeben mit Erlaß vom 27. IX. 00 Nr. 120624. C.

7. Verzeichnis der nach Stationen der Badischen Lokal- und Nebenbahnen, nach welchen direkte Personenabfertigung nicht besteht, aufgelegten Militärfahrkarten.

Ausgegeben mit Erlaß vom 2. IX. 99 Nr. 103963. C.

In Kraft bleiben nur die Ergänzungsblätter zum badisch-pfälzischen Personentarif,

zum Personentarif { Nebenbahn Bruchsal-Hilsbach-
Badische Staatsbahn- { Menzingen und Bühlertalbahn,

zum Personentarif { Nebenbahn Achern-Dittenhöfen
Badische Staatsbahn- { " Krozingen-Sulzburg
" " Haltingen-Randern
Lokalbahn Müllheim-Badenweiler.

Sofern von den ausliegenden fertig gedruckten Militärfahrkarten über tarifmäßige Wege lauten, und wegen regelmäßigen Absatzes deren Beibehaltung erwünscht ist, kann von Einlieferung der fertig gedruckten Karten abgesehen werden. Die hiernach zurückbehaltenen Militärfahrkarten sind unter Angabe des aufgedruckten Weges und Preises in einem Verzeichnis aufzuführen, das bis 10. August l. J. f. S. an das Verkehrsbureau diesseitiger Stelle einzusenden ist.

Sollten Militärfahrkarten nach weiteren Stationen über die für den allgemeinen Verkehr zugelassenen Wege öfters verlangt werden, so sind die Stationen und die Beförderungswege in dem Verzeichnis unter besonderer Abtheilung aufzuführen, worauf Zuweisung der Karten erfolgt.

Die übrigen Karten sind mit der Fahrkartennachweisung vom 1. Monat als unbrauchbar einzusenden.

Die Stationstarife sind dementsprechend richtig zu stellen.

Güterverkehr.

Nr. 70889. C. Die Bestimmung § 25 Ziffer V der G. u. V., nach welcher bei Möbel- und sogenannten Künstlerwagen die Gewichtsprüfung regelmäßig erfolgen soll, wird den Güterdienststellen zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Nr. 71702. C. Die Stirnverladerampe in Titisee ist wieder benutzbar. Die Verfügung Nr. 93005. C. in B. Bl. 1902 Nr. 63 wird aufgehoben.

Nr. 71850. C. Sämtliche während der Zeit vom 1. September bis 15. Dezember l. J. in Stuttgart ein-

treffenden Wagenladungen von frischem Obst — jedoch ausschließlich ganzer Wagenladungen zerquetschter Weintrauben und frischer Tafeltrauben — werden wie in den Vorjahren zur Entladung auf den Nord- und Westbahnhof daselbst verwiesen.

Die Abfertigung der nach Stuttgart bestimmten Obstwagen erfolgt in der gedachten Zeit auf dem Nordbahnhof, soweit nicht Stuttgart Westbahnhof in den Frachtbriefen als Empfangsstation vorgeschrieben ist. Frachtbriefvorschriften, welche die Bereitstellung der Obstwagen auf dem Hauptgüterbahnhof Stuttgart bezwecken, bleiben unberücksichtigt.

Materialsache.

Nr. 71605. E. Im Material-Tarif für 1903 ist nachzutragen:

§ 19^d D Mat. Nr. 879 Hydroformal (20%ige Formaldehydlösung) . . . kg — Nr. 75 Pf.

§ 21^a Mat. Nr. 1122 Mikrofol . . . 6 " 50 "

Wagensachen.

Nr. 70811. B. In den Personenzügen der Höllentalbahn dürfen auf der Zahnstangenstrecke Wagen ohne Doppelbremse nur mit Genehmigung des Großh. Betriebsinspektors in Freiburg mitgeführt werden. Die Viehbeförderung ist gemäß III 9 e des Teils I der Beförderungsvorschriften überhaupt von diesen Zügen ausgeschlossen, worauf strengstens zu achten ist. Andere nicht mit Doppelbremse ausgerüstete Eilgutwagen dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Großh. Betriebsinspektors in Freiburg zur Beförderung mit Personenzügen über die Strecke Hirschsprung-Hinterzarten angenommen werden.

Stuttgart	2.00	1.40	85
Karlsruhe	2.50	1.70	110
St. Gallen	3.00	2.00	130
Basel	3.50	2.20	150
Basel-Baden	3.80	2.70	170

Nr. 71618. C. Die Verwaltungen der Dortmund-Gronau-Enschede Bahnen, der Main-Neckarbahn, der Jura-Simplon-Bahn und der vereinigten Schweizerbahnen sind infolge Verstaatlichung ihrer Linien als selbständige Mitglieder aus dem deutsch-italienischen Wagen-Regulativ-Verbande ausgeschieden. Im § 1 unter B des deutsch-italienischen Wagenregulativs sind diese Bahnen zu streichen.

Telegraphenwesen.

Nr. 72003. B. Die Leitung 79 Konstanz-Sigmaringen wird demnächst in eine Leitung 79 Konstanz-Schwackenreuth und eine solche Nr. 81 Schwackenreuth-Sigmaringen getrennt. Die beiden Apparate in Schwackenreuth werden zum Durchsprechen mittelst Direktstellung eingerichtet. Die letztere Einrichtung ist insbesondere zur Beförderung größerer Diensttelegramme sowie der Privattelegramme zwischen den Stationen der beiden Leitungen und zur Vermittlung der Wagenmeldungen in Anspruch zu nehmen. Für letzteren Zweck ist die Verbindung zu den vorgeschriebenen Meldezeiten seitens der Station Schwackenreuth herzustellen, ohne daß es einer besonderen Aufforderung hierzu durch die Sammelstation bedarf.

Im übrigen sind für die Benützung und Bedienung der Durchsprechvorrichtung die Bestimmungen in § 14 der Vorschriften für den Telegraphendienst maßgebend.

Der Vollzug der Leitungstrennung wird den beteiligten Stationen durch den Telegraphenmeister telegraphisch bekannt gegeben werden. Die Zeitangabe hat vom Tag der Trennung an in Leitung 79 um 8³⁰ durch Konstanz und in Leitung 81 um 8³⁵ durch Schwackenreuth zu erfolgen.

Im Verzeichnis der Telegraphenleitungen ist bei Nr. 79 in Spalte 2 der Stationsname „Sigmaringen“ in „Schwackenreuth“ und in Spalte 3 die Zahl „35“ in „30“ zu ändern, ferner sind in Spalte 4 die Stationszeichen von Sh bis Su zu streichen. Unter Nr. 81 ist nachzutragen in Spalte 2: „Schwackenreuth-Sigmaringen, 3: 8 Uhr 35 V. durch Su, 4: Su, Sh, Aa, Pf, Sd, Mes, Mig. Gn, Krs, Zf, Mn, J, Sn.

St. Gallen 3.00 2.00 130
Basel 3.50 2.20 150
Basel-Baden 3.80 2.70 170